



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Differentien zwischen Benfelden und Heylbrun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „langen, darin schliessen wollen, so hätten Sie es mit denen Königlich-Schwedischen dahin gerichtet, daß ein schriftliches Project abgefaßt, zwischen Ihnen, biß auf Ratification der Stände, verglichen, und unterschrieben, auch von den Königlich-Schwedischen das Wort gegeben worden sey, Sie wolten Morgen zu denen Königlich-Franckischen, und Sie dahin disponiren, damit Sie sich, so weit Sie dabey interressirt wären, nicht opponiren möchten. Sie hofften, man werde Ihrer Kayserlichen Majestät Friedens-Begierde daraus verspüren, und wie Sie der Stände Interesse also dabey beobachtet hätten, daß ohne sonderbare Beschwerde heraus zugelangen sey. Ersuchten demnach die Deputirten, man wolle dasjenige, was Sie mit denen Königlich-Schwedischen also tractirt hätten, ponderiren, mit denen übrigen der Stände Gesandten communiciren, und es dahin richten, damit solches an Seiten der Stände auch placidirt würde, denn man werde befinden, daß man den vorgeetzten Scopum dadurch erlange, nachdem die Königlich-Schwedischen sich erbietig gemacht hätten, daß Sie Morgen und Ubergmorgen, was an dem Haupt-Regiment noch übrig sey, zur Richtigkeit und zur Subscription bringen wolten. Sie zweifelten nicht, Kayserliche Majestät werde darob ein Allergnädigstes Contento erlangen, auch bey den König zu Hispanien und denen Ministris das Werck also befördern, damit man der hieraus entspringenden Gefährlichkeit förderlichst entlediget werde: denn die Schweden auf Remonstracion gleichwol soviel nachgaben, daß Sie hofften, Ihre Königl. Majestät zu Hispanien werde desto mehr Gnüge haben, und was Ihr zu sehe, zu Wercke richten. Worbey Sie zugleich den vollzogenen

Articul dem Chur-Maynnsischen überliefferten.

Der Chur-Maynnsische Gesandte erklärte sich im Nahmen der anwesenden Stände, weil ein Reces aufgerichtet, und von beyden Theilen subscribirt, iezo auch den Deputirten zugestellet worden sey, wolten Sie denen übrigen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, so auf dem Rath-Haus besammten wären, davon Nachricht geben, und werde man nicht unterlassen das Werck zuerwegen.

Hierauf begaben sich die Deputirten wieder auf das Rath-Haus, und referirte der Chur-Maynnsische, was der Kayserlichen Gesandten Anbringen gewesen, verlaß auch die übergebene Schrift, welche alhier sub N. II. anliegt, mit der Versicherung, Sie solle noch selbigen Tag dictiret, und folgenden Tag in Consultation genommen werden. Derselben Inhalt gieng in Substantia dahin: 1) daß, so lange die Besung Franckenthal von den Spaniern besetzt sey, die Stadt Heilbrunn, nebst der Besung und allem Kriegs-Vorrath, an Chur-Pfalz eingeräumt, und mit Chur-Pfälzischer Garnison besetzt werden solle; 2) Zu Unterhaltung solcher Garnison solle der Schwäbische und Fränckische Creyß Monatlich 8000. thlr. sub Comminatione Executionis bezahlen, und den Regress wegen dessen, was Sie über ihre Quotam entrichteten, künfftig an dem Reich nehmen; 3) Solle Chur-Pfalz die Reichs-Stadt Heilbrunn wieder evacuiren, sobald die Spanier aus Franckenthal gezogen wären. 4) Die Unterhaltung der Spanischen Garnison in Franckenthal sollen die Reichs-Creyße, sonderlich der Ober-Rheinische Creyß, noch ferner verschaffen, 5) wollen Ihre Kayserliche Majestät dem Churfürsten von Pfalz Monatlich 3000. thlr. zahlen, so lange Er Franckenthal entrathen müste.

1650.
Junius.

N. II.

Inhalt solchen Besuchs gleichs.

N. I.

Unterschied zwischen Bensfelden und Heilbrunn.

1) Ist eine Festung, und mit wenigen Volk zu vertheidigen, auch mit Stücken etlicher massen versehen.

1) Ist nur mit einer schlechten Mauer umgeben, und sehr weitläufftig, dahero mehr Volk zur Besatzung erfordert wird, ist auch mit keinen Stücken versehen.

2) Der

1650.
Junius.

Benfelden.

2) Der Unterhalt solte aus dem Stifft Strasburg genommen werden.

3) Wenn Benfelden und das Stifft zum Pfand wäre gegeben worden, hätte der Erz-Herzog, um das Stifft von der würclichen Schadloshaltung zubefreyen, nicht allein dem Commendanten in Franckenthal befehlen können, in der Pfalz keinen Schaden zuthun, die Evacuation Franckenthal bey Spanien zuerhalten, um das Stifft Strasburg von der Unterhaltung los zumachen.

4) Bey Benfelden solte das Stifft Strasburg verschrieben werden, und wäre also der Versicherungs-Ort, und der Ort der Schadloshaltung beyammen.

5) In Benfelden hätten Ihre Churfürstliche Durchlaucht auf den Nothfall, da es etwa zum Krieg kommen, oder Franckenthal nur belagert werden können, eine sichere Retraite gehabt.

6) Wegen Benfelden und des Stiffts war man bey nahe verglichen, und könnte der Kayser den Erz-Herzog leicht zu dessen Beliebung disponiren, oder den Abgang Demselben in andere Wege ersetzen.

Heylbrun.

1650.
Junius.

2) Zu Heilbrun wird sich solches nicht practiciren lassen, denn die umher liegende Stände werden darzu nichts contribuiren, und diesfals auf das ganze Reich zusehen ist unsicher, deswegen auch die Cron Schweden bey Ihrem Versicherungs-Ort die Execution auf die nächstgelegene Ort vorbehalten.

3) Diese Rationes cessiren bey Heilbrun, und wird dasselbe keine antreibende Ursache seyn zu der Restitucion Franckenthal, sintemahl in dem Rdnige in Spanien es gleichviel gilt, ob Heilbrun in Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Händen, oder nicht.

4) Dieses kan bey Heilbrun nicht seyn, und wenn man gleich das Stifft Worms vor die Schadloshaltung verschreiben wolte, so bestehet doch dasselbe nur in etlichen und 40. Orffern, und ist so gar geringe, denn es mit der ganzen Unter-Pfals nicht zuvergleichen, und daher der Schaden, welchen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in der Unter-Pfals zubefahren, daraus nicht zuerholen.

5) In Heilbrun, als einem unsesten Ort, haben Sie solche Sicherheit nicht.

6) Ihre Kaiserliche Majestät und die Stände des Reichs werden den Bischoff zu Wormbs, welchen Sie als einen Reichs-Stand vermöge des Friedensschlus bey den Seinigen zuschützen schuldig, und von seinem ganzen Land schwerlich verstoßen, und wann solch geringes Ländlein allen Schaden, welchen die Franckenthalische Besagung Chur-Pfals nur allein auf den Fall des ausbleibenden Unterhalts, anderer Schaden zugeschwigen, zufügen möchte, ersetzen solte, würde ihnen solches unmdglich seyn, sondern würden im ersten Monath davon gehen müssen, und also das Pfand untüchtig werden.

N. II.